

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung

Wigand, Paul Leipzig, 1832

13) Verordnung über die Verpflichtung der Einlieger zu Diensten. 1768

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

find, selbige abzuliefern; So befehlen Wir wohl ernstlich und fügen hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen zu wissen, daß jene, welche Korngefälle wie obbemeldt zu entrichten haben, solche zwischen Michaelis und aller heiligen so gewiß abliefern, als wiedrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit ihnen keine Ausrede oder einwendung ohnvermuthet überkommender unglücksfällen auf einigerlen weiße zu statten kommen, sondern die Heuer= und Pachtpslichtige ohne rücksicht zu ihren schuldigen Lieser rungen durch behörige Zwangsmittel angehalten werden sollen, und das mit niemand dieserhalben einige unwißenheit vorschüßen könne, so ist gegenwärtiges ex ambone zu publiciren, und cum nota publicationis zu remittiren.

Geben Corvey, ben 24. September 1762.

Philipp mpr.

Mr. 12.

Auszug aus ben Landgerichts= Artifeln von 1762.

Bon wegen Gr. Hochfürstl. Gnaben zu Corven Unsers Gnädigsten Herrn gesethte= und auf denen jährlichen Land-Gerichteren zu eines Jeden Wahr= und respective Verhaltung publiciret werdende Verordnungen:

6tens. Keiner soll sich unterstehen, der ein Meyer ist, etwas von seinen Meyergüteren und Gründen ohne Gutsherrl. Consens an ans dere zu verkauffen, zu versetzen oder sonst zu verbringen und zwarn nach Ermessung der Umständen bei Straffe der Abmeyerung; der Creditor hingegen, der auf solche Art Gelder bezahlt oder vorgeschoffen, soll mit seinen Kauff = oder Versatz = Brieffen ben den Gerichteren nicht gehört werden.

2C. 2C.

Den 14. 8bris 1762.

Mr. 13.

Verordnung über bie Verpflichtung ber Ginlieger zu Diensten. 1768.

Wir Philipp von Gottes Gnaden Abbt des Kanf. fregen Stiffts Cor-

vey, bes beil. Romifchen Reichs fürst zc.

Nachdem Uns unterthänigst mehrmahlen angezeiget worden, daß sich die Einliegere in dem Land, biß anhero geweigert, Uns Unserer Cammer und anderen Gerichts- und Guts-Herrschaften einige Diensten zu thuen, dieses aber um so unbilliger ift, je weniger es sich reimet, daß die Einliegere, welche doch sonsten die nutbahrkeit in denen

Gemeinheiten mit=genießen, melioris couditionis als andere ange= fegene unterthanen fenn folten; als Berordnen und befehlen Wir hier= mit, daß von nun an alle Ginliegere im Land die halbschied ber Dienften, welche andere unterthanen verrichten muffen, gu praestiren verbun= ben, biejenige aber, fo fich hierzu nicht bequemen wollen, aus dem gande in zwei monaten zu ziehen schuldig fenn follen.

Corvey, ben 28ten December, 1768.

Philipp mppr.

Mr. 14.

Verordnung über die Aufnahme ber Contracte. 1783.

Non Gottes Gnaden Wir Theodor Abt bes Kanferlichen freien Stifts Corvey des heiligen Romifchen Reichs furft 2c. fugen hiemit allen und jeden Unferen Unterthanen, wes Standes und Burden fie fenn mogen,

zu wiffen:

Die Erfahrung lehret taglich, was für schadliche Rechts : Bandel baraus entstehen, wenn ben schriftlichen Berabredungen, ben Rauf=, Taufch=, Mieth= oder Pfandcontracten, bei Cheverschreibungen, Ber= machtniffen, Schenkungen, Teftamenten, Ginkindschaften, Abrechnungen, Bergleichen und fonftigen Bertragen, Leute gebraucht und zu Rathe ge= zogen werden, die ber Rechte und Landesgefege untundig, Die bas Ge= Schaft nicht fennen, worüber fie Contracte fcreiben.

Gie treffen entweder ben Ginn ber Contrabenten nicht, bestimmen nicht deutlich, verwickeln fich in Widersprüche, überseben, was zur Ber= bindlichkeit des vorhabenden Geschäfts wesentlich erfordert wird, und le= gen hierdurch den Grund zu verderblichen Processen; ober ber Contra= hent wird felbst durch den Contract verleget, wenn ihm, wie sichs ben Schuld = und Pfandverschreibungen nicht felten ereignet, eine nicht mehr

frene Sache verpfandet wird.

Bon Unfern beren Borfahren Furften Floreng und Philipp Rrift = milden Undenkens, find hiergegen zwar unterfchiebene Berordnun= gen am 17. Februar 1699 &. 24. und 2. Maerz 1759 erlaffen; fie find aber bishero fo wenig befolget worden, daß Wir immer noch ichabliche Diffbrauche und verderbliche Rechtshandel entftehen feben.

Um foldem Unwesen ein mal grundlich abzuhelfen, erneuern und

bestätigen Wir diese Berordnungen hiemit bergeftalt, baß

1) fuhrohin alle ichriftliche Bertrage und Berabredungen nicht mehr, wie bisher geschehen, von Paftoren, Ruftern, Bogten und anderen ber Rechte unkundigen Personen, sondern von folchen, Die der Rechte und Landes-Berordnungen erfahren find, mithin nur von Udvocaten, Procuratoren, und geschickten Notavien verfertiget, vor folchen in Gegenwart ber erforderlichen Beugen errichtet, von dem Berfaffer eigenhandig un= terschrieben und besiegelt, und so eingerichtet werden sollen, als es die Natur des vorhabenden Geschaftes nach der Absicht der Contrabenten